

Peter Schröder

Zur Entstehung des Staates

Staat und Souveränität im politischen Denken
der Frühen Neuzeit

STAATSVERSTÄNDNISSE



Nomos

Wissenschaftlicher Beirat:

Andreas Anter, Erfurt

Horst Bredekamp, Berlin

Norbert Campagna, Luxemburg

Oliver Hidalgo, Passau

Sebastian Huhnholz, Hannover

Florian Meinel, Göttingen

Herfried Münkler, Berlin

Henning Ottmann, München

Walter Pauly, Jena

Wolfram Pyta, Stuttgart

Volker Reinhardt, Fribourg

Peter Schröder, London

Kazuhiro Takii, Kyoto

Pedro Hermilio Villas Bôas Castelo Branco, Rio de Janeiro

Loïc Wacquant, Berkeley

Barbara Zehnpfennig, Passau

Moshe Zimmermann, Jerusalem

Staatsverständnisse | Understanding the State

herausgegeben von

Rüdiger Voigt

Band 180

Peter Schröder

Zur Entstehung des Staates

Staat und Souveränität im politischen Denken
der Frühen Neuzeit



Nomos

© Titelbild: Frontispiz aus A. F. Glafey's „Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft“ (1739).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8025-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-2417-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für Martin Peters und Stefan Shaw
– meinen Freunden aus gemeinsamer Marburger Studentenzeit

Editorial

Das Staatsverständnis hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder grundlegend gewandelt. Wir sind Zeugen einer Entwicklung, an deren Ende die Auflösung der uns bekannten Form des territorial definierten Nationalstaates zu stehen scheint. Denn die Globalisierung führt nicht nur zu ökonomischen und technischen Veränderungen, sondern sie hat vor allem auch Auswirkungen auf die Staatlichkeit. Ob die „Entgrenzung der Staatenwelt“ jemals zu einem Weltstaat führen wird, ist allerdings zweifelhaft. Umso interessanter sind die Theorien früherer und heutiger Staatsdenker, deren Modelle und Theorien, aber auch Utopien, uns Einblick in den Prozess der Entstehung und des Wandels von Staatsverständnissen geben.

Auf die Staatsideen von Platon und Aristoteles, auf denen alle Überlegungen über den Staat basieren, wird unter dem Leitthema „Wiederaneignung der Klassiker“ immer wieder zurückzukommen sein. Der Schwerpunkt der in der Reihe *Staatsverständnisse* veröffentlichten Arbeiten liegt allerdings auf den neuzeitlichen Ideen vom Staat. Dieses Spektrum reicht von dem Altmeister *Niccolò Machiavelli*, der wie kein Anderer den engen Zusammenhang zwischen Staatstheorie und Staatspraxis verkörpert, über *Thomas Hobbes*, den Vater des Leviathan, bis hin zu *Karl Marx*, den sicher einflussreichsten Staatsdenker der Neuzeit, und schließlich zu den zeitgenössischen Staatstheoretikern.

Nicht nur die Verfälschung der Marxschen Ideen zu einer marxistischen Ideologie, die einen repressiven Staatsapparat rechtfertigen sollte, macht deutlich, dass Theorie und Praxis des Staates nicht auf Dauer voneinander zu trennen sind. Auch die Verstrickung Carl Schmitts in die nationalsozialistischen Machenschaften, die heute sein Bild als führender Staatsdenker seiner Epoche trüben, weisen in diese Richtung. Auf eine Analyse moderner Staatspraxis kann daher in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden.

Was ergibt sich daraus für ein zeitgemäßes Verständnis des Staates im Sinne einer modernen Staatswissenschaft? Die Reihe *Staatsverständnisse* richtet sich mit dieser Fragestellung nicht nur an (politische) Philosophen und Philosophinnen, sondern auch an Geistes- und Sozialwissenschaftler bzw. -wissenschaftlerinnen. In den Beiträgen wird daher zum einen der Anschluss an den allgemeinen Diskurs hergestellt, zum anderen werden die wissenschaftlichen Erkenntnisse in klarer und aussagekräftiger Sprache – mit dem Mut zur Pointierung – vorgetragen. Auf diese Weise wird der Leser/die Leserin direkt mit dem Problem konfrontiert, den Staat zu verstehen.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Editorial – Understanding the State

Throughout the course of history, our understanding of the state has fundamentally changed time and again. It appears as though we are witnessing a development which will culminate in the dissolution of the territorially defined nation state as we know it, for globalisation is not only leading to changes in the economy and technology, but also, and above all, affects statehood. It is doubtful, however, whether the erosion of borders worldwide will lead to a global state, but what is perhaps of greater interest are the ideas of state theorists, whose models, theories and utopias offer us an insight into how different understandings of the state have emerged and changed, processes which neither began with globalisation, nor will end with it.

When researchers concentrate on reappropriating traditional ideas about the state, it is inevitable that they will continuously return to those of Plato and Aristotle, upon which all reflections on the state are based. However, the works published in this series focus on more contemporary ideas about the state, whose spectrum ranges from those of the doyen *Niccolò Machiavelli*, who embodies the close connection between the theory and practice of the state more than any other thinker, to those of *Thomas Hobbes*, the creator of *Leviathan*, those of *Karl Marx*, who is without doubt the most influential modern state theorist, those of the Weimar state theorists *Carl Schmitt*, *Hans Kelsen* and *Hermann Heller*, and finally to those of contemporary theorists.

Not only does the corruption of Marx's ideas into a Marxist ideology intended to justify a repressive state underline the fact that state theory and practice cannot be permanently regarded as two separate entities, but so does Carl Schmitt's involvement in the manipulation conducted by the National Socialists, which today tarnishes his image as the leading state theorist of his era. Therefore, we cannot forego analysing modern state practice.

How does all this enable modern political science to develop a contemporary understanding of the state? This series of publications does not only address this question to (political) philosophers, but also, and above all, students of humanities and social sciences. The works it contains therefore acquaint the reader with the general debate, on the one hand, and present their research findings clearly and informatively, not to mention incisively and bluntly, on the other. In this way, the reader is ushered directly into the problem of understanding the state.

Prof. Dr. Rüdiger Voigt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Perspektiven frühneuzeitlicher Staatsverständnisse 11

I. Teil: Zum frühneuzeitlichen politischen Denken

01 Widmung und Vorwort in der Geschichte des frühneuzeitlichen politischen Denkens 29

02 Religion und Staat bei Althusius und Hobbes 53

03 Freiheit und Herrschaft in den Rechtslehren von Grotius und Hobbes 79

04 Reichsverfassung und Souveränität bei Samuel Pufendorf 97

05 „son Ouvrage ... est beaucoup plus utile que celui de Grotius“
– zwischenstaatliche Beziehungen in Pufendorfs politischem Denken 111

06 Staat, Religion und Völkerrecht in der politischen Philosophie von Leibniz 129

07 „*Hobbes m'a fourni ses rêves politiques*“
– Rousseaus Auseinandersetzung mit Hobbes 147

Teil II Aspekte der Rezeption und Aneignung frühneuzeitlichen politischen Denkens bei Friedrich Nietzsche und Carl Schmitt

08 Zum Begriff der Macht bei Niccolò Machiavelli und Friedrich Nietzsche 173

09 Die Hegung des Krieges und der Feind hors la loi
– Piraten, Partisanen und Terroristen 191

Schlussbetrachtung 213

Einleitung: Perspektiven frühneuzeitlicher Staatsverständnisse

In der Frühen Neuzeit Europas entwickelte sich ein neues Verständnis des Staates. Durch konfessionelle Konflikte, die oft zu Aufruhr und Bürgerkrieg führten, kam dem Staat als Schiedsinstanz allmählich die Aufgabe zu, diesen häufig unversöhnlichen Streit und Krieg zu befrieden. In der Forschung wird kontrovers diskutiert, inwiefern ein interner Nexus zwischen den frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozessen und den Kriegen dieser Zeit besteht. Waren es womöglich die sich langsam herausbildenden Staaten, die für die vielen Kriege der Frühen Neuzeit vornehmlich der Grund waren?¹ Zu dieser Zeit wurde der Staat nicht als moralische Anstalt, wie dann etwa bei Kant, oder Manifestation des Sittlichen, wie dann etwa bei Hegel, verstanden. Auch die Wohlfahrt und Daseinsversorgung der Menschen gehörte nicht zu den vordringlichsten Aufgaben des Staates.² Diese Aspekte waren allerdings bereits seit jeher (etwa bei Aristoteles) und somit dann auch in den verschiedenen Staatsverständnissen des 17. Jahrhunderts angelegt und wurden dort auch gelegentlich formuliert. Gerechtigkeit und Moral konnte es etwa für Hobbes nur im Staat, nicht aber im vorstaatlichen Naturzustand geben.³ Auch die Versorgung der Untertanen gehörte für ihn – im Interesse staatlicher Stabilität – zu den Aufgaben des Souveräns.⁴ Aber weitreichende sozialpolitische Konsequenzen für die politische Praxis wurden erst im 18. Jahrhundert eingefordert, wie das zum Beispiel in Deutschland mit der Polizei- und Kameralwissenschaft wirkmächtig der Fall war.⁵

Das sich erst allmählich entwickelnde Staatsverständnis gründete daher zunächst vornehmlich in dem schlichten, aber zugleich auch ambitionierten Anspruch Frieden und Sicherheit zu garantieren. Damit wurden dann auch allererst die Voraussetzungen geschaffen, dass der Staat allmählich weitere Aufgaben etwa der Gewährleistung individueller Freiheitsrechte oder der sozialen Fürsorge wahrnehmen konnte. Vor allem angesichts der religiös motivierten Bürgerkriege war die Pazifikation der inneren Verhältnisse eine in ihrer Bedeutung für uns heute kaum noch nachzuvoll-

1 Siehe dazu die unterschiedlichen Positionen bei *Burkhardt* 1994, *Burkhardt* 1997, *Burkhardt* 2010 und *Teschke* 2010.

2 Vgl. *Dreitzel* 1970: 247.

3 Das wird im Folgenden genauer ausgeführt, siehe dazu aber auch *Hobbes* 1994: (I-10) 82.

4 *Hobbes* 1984: 264: „Und da viele Menschen durch unvermeidliche Zufälle unfähig werden, sich selbst durch eigene Arbeit zu ernähren, sollten sie nicht der Wohlthätigkeit von Privatpersonen überlassen, sondern auf Grund staatlicher Gesetzgebung wenigstens mit dem Lebensnotwendigsten versorgt werden“.

5 Vgl. dazu *Rüdiger* 2005: 121ff.

ziehende Aufgabe und Herausforderung. Frieden und Sicherheit im *Inneren*⁶ des Gemeinwesens zu garantieren mag für uns heute eine gegebene Selbstverständlichkeit sein. Aber dieses Gut wurde erst in einem konflikträchtigen Prozess erkämpft. Zentrale Aspekte der in diesem Prozess entwickelten wirkmächtigen Konzepte der frühneuzeitlichen Staatsdiskurse hat diese Studie zum Gegenstand. Es handelt „sich hier um Leitbegriffe der geschichtlichen Bewegung, die, in der Folge der Zeiten, den Gegenstand der historischen Forschung ausmacht“.⁷ Eine kurze Verständigung über einige für die Epoche der Frühen Neuzeit spezifischen Gesichtspunkte ist hier zuvor geboten. In Teil a) wird der Epochenbegriff, das Selbstverständnis und die Geschichtlichkeit der politischen Sprache in der Frühen Neuzeit erörtert. Teil b) behandelt wie mit dem Begriff der *Souveränität* staatliche Herrschaft neu bestimmt wurde. In diesen beiden Teilen wird somit kurz in grundlegende Voraussetzungen für das Verständnis frühneuzeitlicher Staatsdiskurse eingeführt, bevor in dieser Einleitung Teil c) die Struktur des Bandes darlegt.

a) *Zum Epochenbegriff, Selbstverständnis und zur Geschichtlichkeit politischer Sprache in der Frühen Neuzeit*

Der Begriff der Frühen Neuzeit ist eine künstliche Benennung einer Übergangsepoche, die der Verständigung dient, um den Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit oder Moderne zu bezeichnen. In diesem Sinne handelt es sich um eine hilfreiche, aus der Rückschau getroffene historiographische Konstruktion, die sich in der historischen Forschung etabliert hat.⁸ Eine solche historiographische Konstruktion wird aber dann problematisch, wenn sie in direkter progressiver Linie gedacht wird, an deren Ende unsere Moderne als positiver Endpunkt steht.⁹ Daher sollte es zur Aufgabe des Historikers gehören, zu zeigen, was ein Geschichtsverständnis leisten kann. Es ist nicht diese lineare „Entwicklung, sondern die Erkenntnis, wie krumm und willkürlich die Wege des Fortschritts sind“, die wir aus der Geschichte lernen können.¹⁰ Das Geschichtsverständnis änderte sich in der Frühen Neuzeit – insbesondere Samuel Pufendorf kann hier als Wegbereiter eines neuen Geschichtsverständnisses gelten:

6 Dass Sicherheit und Frieden nach außen, also zwischen den Staaten, auch heute nicht selbstverständlich gegeben sind, dürfte in den letzten Jahren auch in Europa wieder jedem bewußt geworden sein.

7 Koselleck 1994: XIII.

8 Vgl. Skalweit 1982 sowie die Beiträge in *Neuhaus* 2009 und hier insbes. S. 1-4 und Teil 6.

9 Koselleck 1984b: 304: „mit dem Begriff der Neuzeit hat es noch eine besondere Bewandnis. Denn es bleibt sprachlich unbestimmt, wieso der Ausdruck einer neuen Zeit oder gar der Neuzeit überhaupt einen festen Zeitabschnitt bezeichnen soll, es sei denn man lese ihn im Schlaglicht vom sogenannten Ende der Neuzeit her“.

10 *Butterfield* 1965: 23: „not evolution, but rather the realisation of how crooked and perverse the ways of progress are“.

Anders als Hugo Grotius und Alberto Gentili, die noch in humanistischer Tradition insbesondere auf die antiken Autoren rekurrierten, kann man bei Pufendorf eine bewusste Abkehr von dieser antikorrientierten Begründungsstrategie feststellen. Nicht nur wurde von Autoren wie Pufendorf die Historiographie der eigenen unmittelbaren Vergangenheit betrieben, wie dies insbesondere in seiner *Einleitung zu der Historie der vornehmsten Reiche und Staaten von Europa* manifest wird,¹¹ wichtiger noch war, so jüngst die Interpretation von Iurlaro, dass „the present gained prominence over the past and its stories“.¹² Ein neuer Erfahrungs- und Zeithorizont wird in der Frühen Neuzeit offenbar erfahren und jedenfalls formuliert, wodurch diese – uns hier beschäftigende – Epoche als spezifischer „Zeitraum erst charakterisiert“ wird.¹³

Anders verhält es sich bei dem Epochenbegriff des Mittelalters.¹⁴ Niemand behauptete im Mittelalter von sich, dass er im Mittelalter lebe oder gar mittelalterlich sei. Dieser Begriff wurde in der Renaissance als Polemik gegen die frühere Zeit geprägt, um so auch zugleich den Anspruch der Wiedergeburt der Antike in der Renaissance plausibler zu machen. Was zwischen Antike und Renaissance lag, wurde von führenden, streitbaren Humanisten als das Zeitalter, das zwischen diesen beiden Höhepunkten menschlicher Kultur liege, verächtlich gemacht. Das jeweilige Geschichtsverständnis war nicht neutral, sondern immer auch bereits eine politische Positionierung und häufig auch eine Strategie gelehrter Selbstprofilierung. Das hat sich bis heute nicht wesentlich geändert. Wohl aber erhebt die seriöse Geschichtswissenschaft den Anspruch, anhand von Quellen und Fakten die jeweilige Interpretation überprüfbar zu machen.¹⁵ Es geht also nicht um politische Meinungen oder Präferenzen, um moralische Urteile oder gar Indignation angesichts der Vergangenheit, sondern um den Versuch, transparente und verifizierbare Argumente und Interpretationen zur Diskussion zu stellen.

Die hier erörterten frühneuzeitlichen Überlegungen über Herrschaft und Staat prägten Begriffe und Konzepte, die auch heute noch für die politische Diskussion und Organisation maßgeblich sind. Dabei sollte aber immer bedacht werden, dass sie Erstens nicht voraussetzungslos waren und Zweitens selbst bei vordergründiger Übereinstimmung mit den uns vertrauten Konzepten nicht unbesehen davon auszugehen ist, dass diese Begriffe und Konzepte tatsächlich mit unserem Verständnis und unseren Vorstellungen korrelieren. Bereits bei Fichte wird davor gewarnt einen Autor – Fichte schreibt hier über Machiavelli – „nach Begriffen [zu richten], die er

11 *Pufendorf* 1683. Siehe dazu auch Kapitel 5. Vgl. ferner u.a. *Glafey* 1739 und *Rathlef* 1740. Auch Machiavelli, der freilich die Antike als wirkmächtiges Vorbild sah, schrieb eine Geschichte über seine Heimatstadt Florenz. *Machiavelli* 1987b.

12 *Iurlaro* 2021: 203.

13 *Koselleck* 1984a: 19.

14 Vgl. dazu *Koselleck* 1984a: 27f.

15 So bereits treffend *Butterfield* 1965: 105: „The sin in historical composition is the organisation of the story in such a way that bias cannot be recognised“.

nicht hat, und nach einer Sprache, die er nicht redet. Das Allerverkehrteste aber ist, wenn man ihn beurteilt, als ob er ein transzendentes Staatsrecht hätte schreiben wollen, und ihn, Jahrhunderte nach seinem Tode, in eine Schule zwingt, in welche zu gehen er gleichwohl im Leben keine Gelegenheit hatte“.¹⁶

Die Voraussetzungen des Staatsbegriffes in der Frühen Neuzeit gehen auf eine intensive Auseinandersetzung mit dessen Vorläufern in der antiken und mittelalterlichen politischen Philosophie zurück.¹⁷ Allmählich wird hier aber auch fassbar, dass die politischen Denker der Frühen Neuzeit zunehmend selbstbewusster neue Konzepte (wie etwa den Begriff der staatlichen Souveränität) prägten und für sich reklamierten, ein neues Staats- und Politikverständnis entworfen zu haben, dass sich von der bisherigen Tradition des politischen Denkens distanzierte, wie dies prononciert etwa Machiavelli oder Hobbes taten.¹⁸

b) Souveränität und ein neues Verständnis staatlicher Herrschaft

Der Begriff der *Souveränität* wird durch Bodin geprägt. Er entwickelt ein neues Verständnis staatlicher Herrschaftsausübung, das frühere Konzeptionen wie etwa *imperium*, *maiestas* oder *summa potestas*, die bereits seit der Antike als Konzepte in den politischen und juristischen Diskussionen vorhanden waren, durch den Begriff der Souveränität ablöst.¹⁹ Es gab vor Bodin keine auf die Gesetzgebung fokussierte, allumfassende, ungebundene und in einem Punkt beziehungsweise Träger zusammengefasste Höchstgewalt. Das trifft sowohl für das politische Denken der Antike als auch des Mittelalters zu. Bodin behauptete daher selbstbewusst: „eine Definition der Souveränität zu geben ist deshalb notwendig, weil sich noch nie ein Rechtsgelehrter oder ein Vertreter der politischen Philosophie dieser Mühe unterzogen hat, obwohl doch gerade die Souveränität den Kern jeder Abhandlung über den Staat darstellt und vor allen anderen begriffen sein will“.²⁰ Nicht der

16 Fichte 1971: 406.

17 Vgl. etwa Smith 2019 oder Brett 2010.

18 Machiavelli ließ seine Leser im Vorwort zu seinen *Discorsi* wissen: „Da es aber meiner natürlichen Veranlagung entspricht, stets alles zu tun, was nach meiner Ansicht für das Allgemeinwohl von Nutzen ist, habe ich mich entschlossen, einen Weg zu beschreiten, den noch niemand gegangen ist“. Machiavelli 1987a: 4. Siehe zu diesem Aspekt bei Machiavelli auch Kapitel 1a). Auch Hobbes behauptete selbstbewusst, dass die Moralphilosophie auf eine neue Grundlage gestellt werden müsse. Die „Staatsphilosophie“, so Hobbes in *De Corpore*, sei „nicht älter (...) als das Buch, das ich über den Staatsbürger [d.h. *De Cive*] geschrieben habe“. Hobbes 1997: 5. Hobbes meinte mit *De Cive* die Grundlagen gelegt zu haben, von denen aus er „die Notwendigkeit der Verträge und der Einhaltung der Treue und damit die Elemente der sittlichen Tugend und der bürgerlichen Pflichten (...) in völlig klaren Folgerungen dargelegt“ habe. Hobbes 1994: 62.

19 Siehe dazu auch Arena 2016 und Quaritsch 1986.

20 Bodin 1981: (I,8) 205. Vgl. Stolleis 1988: 173.

Begriff der Souveränität, sondern die neu gefasste inhaltliche Bestimmung staatlicher Herrschaftsgewalt macht das frühneuzeitliche Souveränitätsverständnis aus. Die von Bodin konzipierte Idee der Souveränität veränderte nachhaltig das politische und rechtliche Denken. So wurde eine allgemeine Theorie eingeführt, die es ermöglichte auf neuen Wegen über Staat und Herrschaft nachzudenken. Der Begriff der Souveränität erlaubte es insbesondere von den traditionellen inhärenten Komplikationen der etablierten Herrschafts- und Verwaltungsorgane zu abstrahieren. Die Konzentration auf das Konzept der Souveränität erleichterte damit die Formulierung einer ‘absolutistischen’ Theorie, der zufolge Souveränität nun als das entscheidende Kennzeichen zur Bestimmung eines Staates gesehen wird. Souveränität wurde von Bodin als unbegrenzt und ungeteilt definiert.²¹ Die innovative rechtsphilosophische Leistung Bodins liegt darin, dass er den Souverän insofern als absolut auffasst, als dieser durch Befehl Gesetze erlassen oder aufheben (absolvere) kann. Die absolute Herrschaft ergibt sich bei Bodin aufgrund der Erlassung von Gesetzen, nicht durch Willkür. Für Bodin lag „das Wesen der souveränen Macht und absoluter Gewalt vor allem darin [...], den Untertanen in ihrer Gesamtheit ohne ihre Zustimmung das Gesetz vorzuschreiben“.²² Bodin wiederholt diesen Punkt mehrfach.²³

Der Souverän wird damit als der alleinige Gesetzgeber charakterisiert. Dies ist das entscheidende Merkmal von Bodins Konzept der Souveränität und läuft darauf hinaus, dass der Souverän letztlich durch nichts Andres bestimmt wird, als durch die Qualität Gesetzgeber zu sein. Alle anderen traditionellen Attribute von Fürsten und Königen müssen als in diesem zentralen Attribut enthalten betrachtet werden. Auch dies macht Bodin unmissverständlich deutlich, wenn er schreibt: „Diese Befugnis zu Erlaß und Aufhebung von Gesetzen umfasst sämtliche anderen Hoheitsrechte und Souveränitätsmerkmale. Genau genommen könnte man daher sagen, daß sie das einzige Souveränitätsmerkmal ist, weil sie eben alle anderen in sich einschließt als da sind das Recht über Krieg und Frieden zu entscheiden, die Entscheidung in letzter Instanz über die Urteile der Magistrate, das Recht zur Benennung und Absetzung der höchsten Beamten, das Recht, den Untertanen Steuern und Abgaben aufzuerlegen“.²⁴ Die Liste ist bei Bodin noch länger, aber das Prinzip ist deutlich. Bereits Bodin stellte und bejahte die Frage, ob der Souverän an höhere Normen gebunden sei.²⁵ Allerdings begegnet hier unmittelbar die sich daran anschließende und nicht befriedigend beantwortete Frage, wie sichergestellt werden könne, dass der Souverän diesen Normen dann auch folge. Das zentrale Problem der Souveränitätstheorie liegt eher in dieser Frage, als in dem Aufweis der Souveränitätsrechte. Bereits für Bodin konnte es eine Legitimierung und Objektivierung staatlicher Souveränität nur

21 Ebd., vgl. auch *Bodin* 1981: (I,8) 213f.

22 *Bodin* 1981: (I,8) 222.

23 Vgl. etwa *Bodin* 1981: (I,10) 289 oder 292.

24 *Bodin* 1981: (I,10) 294.

25 Vgl. etwa *Bodin* 1981: (I,8) 229f.

im Rechtsstaat geben, denn „sovereignty itself turns out to be fundamental to the very idea of the rule of law“.²⁶

Während der Frühen Neuzeit wurde in einem längeren Entwicklungsprozess der Staat neu gedacht. Er sollte den Konfessions- und Meinungsstreit zumindest schlichten, wenn er schon nicht beendet werden konnte. Die verschiedenen widerstreitenden Meinungen waren für Bodin, erst recht aber für Hobbes oder Pufendorf bereits das Einfallstor für die Auflösung der staatlichen Ordnung. Deswegen musste hier bereits angesetzt werden, denn „da der geistige Kampf der heftigste ist, folgt weiter, daß die größten Uneinigkeiten aus diesem Streit entstehen müssen. (...) Eine Bestätigung hierfür ist, daß keine Kriege heftiger geführt werden als die zwischen den verschiedenen Sekten *einer* Religion“.²⁷ Hobbes und Pufendorf betonten ausdrücklich, dass jede Rechtsphilosophie oder Wissenschaft von der Politik (*scientia civilis*), die beansprucht, eine staatliche Ordnung zu begründen auch auf den religiös motivierten Meinungsstreit eine Antwort zu finden habe. Sie lebten im Zeitalter der konfessionellen Glaubenskriege, insofern war die Dringlichkeit dieser Frage für sie wesentlich größer und im Gegensatz zu ihren Lesern des 21. Jahrhunderts geradezu existentiell. Sollte ein friedliches und gesichertes Zusammenleben möglich sein, musste der Staat dieses Konfliktpotential neutralisieren.

Aber längst nicht alle politischen Denker argumentierten mit einer Perspektive auf konfessionelle Neutralität.²⁸ Althusius und andere Calvinisten argumentierten etwa für ein religiös-konfessionell begründetes Widerstandsrecht. Dafür gab es in der Souveränitätskonzeption von Bodin, Hobbes oder Pufendorf keinen Spielraum und es blieb das von Locke kritisch vermerkte Problem, dass aufgrund der theoretisch erwiesenen Notwendigkeit einer absoluten Herrschaft, einem Machtmissbrauch seitens des Souveräns – ausgehend von diesen Prämissen – nicht mehr Rechnung getragen werden konnte, wenn das System nicht wieder aufgegeben werden sollte. Hobbes versuchte seine Rechtslehre auf Rechtsprinzipien aufzubauen. Der Unmöglichkeit, diese zur Fundierung seiner Rechtslehre auch dort zu entwickeln, wo zwei widerstreitende Annahmen miteinander kollidierten, begegnete er mit seiner allbekannten Forderung nach absoluter staatlicher Souveränität. Prononcierter als Hobbes versuchte Pufendorf den Souverän normativ an das Naturrecht zurückzubinden.²⁹ Aber auch Hobbes war gegenüber der Möglichkeit des Missbrauches staatlicher Macht nicht gleichgültig. Im Gegenteil: der Ausgangspunkt seiner Rechtsphilosophie war

26 Lee 2021: 180. So ja auch bereits *Meinecke* 1960: 75. Siehe ferner *Schmitt* 1989: 35: „Sein [Bodins] Staat ist trotz seines Souveränitätsbegriffs ein Rechtsstaat“ und *Quaritsch* 1975: 58.

27 *Hobbes* 1994: (I-5) 80.

28 Auch Pufendorf verfolgte keine eindeutig sekulare Staatslehre und angesichts der katholischen Bedrohung – insbesondere durch die Politik Ludwig XIV. – wollte er den Protestantismus in Europa verteidigen. Siehe dazu *Pufendorf* 1687.

29 Zur Bedeutung des Naturrechts in der Rechts- und Staatsphilosophie von Hobbes siehe als immer noch maßgeblichen Ausgangspunkt *Strauss* 2001.

wie auch bei Pufendorf das Individuum und dessen Recht zur Selbsterhaltung gewesen.

Die sich hier entwickelnde Auffassung des Individuums als Rechtssubjekt – die sich bei Bodin noch nicht fand – beeinflusste die intensive Debatte, die in der Frühen Neuzeit über die menschliche Natur geführt wurde. Bereits Machiavelli hatte sich wesentlich radikaler positioniert und die Menschen als potentiell bösartig und vor allem als endemisch wankelmütig charakterisiert. Damit wurde in der Tradition des frühneuzeitlichen Denkens ein Skandal ausgelöst, der bis heute die politische Diskussion gründiert. Fichte fasste dies hellsichtig und prägnant zusammen: „Der Hauptgrundsatz der Machiavelli’schen Politik, und wir setzen ohne Scheu hinzu, auch der unsrigen, und, unseres Erachtens, jeder Staatslehre, die sich selbst versteht, ist enthalten in folgenden Worten Machiavellis: ‚Jedweder, der eine Republik oder überhaupt einen Staat errichtet, und demselben Gesetze gibt, muss voraussetzen, dass alle Menschen bösartig sind‘³⁰ (...). Es tut hierbei gar nicht Not, dass man sich auf die Frage einlasse, ob denn die Menschen wirklich also beschaffen seien, wie sie in jenem Satze gesetzt werden, oder nicht; kurz und gut, der Staat, als eine Zwangsanstalt, setzt sie notwendig also voraus, und nur diese Voraussetzung begründet das Dasein des Staates“.³¹ Dieses Selbstverständnis lässt sich dann auch bei Nietzsche und Schmitt finden.³² In der Frühen Neuzeit entbrannte ein heftiger Streit über die angemessene Auffassung der menschlichen Natur und Disposition. Je abhängig von der eingenommenen Position gegenüber dieser grundsätzlichen Frage, wurde dann auch das Verständnis über die Bedingungen und Aufgaben des Staates nachhaltig geprägt. Nicht zuletzt deswegen rückte der Einzelne zunehmend in den Horizont des politischen Denkens. Auch wenn es irreführend wäre hier bereits von individuellen Menschenrechten zu sprechen,³³ muss festgehalten werden, dass eine wichtige Vorstufe dazu das von Hobbes und Pufendorf proklamierte, vorstaatliche und individuelle Recht auf Selbsterhaltung darstellt.

c) Zur Struktur dieser Studie

Diese Studie gliedert sich in zwei bewusst ungleich gewichtete Teile und untersucht die hier angesprochenen Themenkomplexe. Sie geht somit auf Aspekte der politischen Sprache und Textualität und der vom Naturrecht stark geprägten Staatstheorien ein. Zentral für die frühneuzeitliche Entwicklung des politischen Denkens über den Staat ist ein Verständnis von Souveränität im Spannungsfeld von Sicherheit

30 Vgl. *Machiavelli* 1987a: (I-3) 17.

31 *Fichte* 1971: 420.

32 Vgl. dazu Teil II dieser Studie.

33 Vgl. *Schmale* 1997.

und Freiheit. Die spezifische frühneuzeitliche Staatsräson hat mit ihren Überlegungen über Macht- und Kriegstheorie auch das Verständnis der zwischenstaatlichen Beziehungen geprägt. Der erste Teil ist dem politischen Denken der Frühen Neuzeit gewidmet, während der zweite kürzere Teil am Beispiel von Friedrich Nietzsche (1844-1900) und Carl Schmitt (1888-1985) Aspekte der Aneignungen und Aufnahmen frühneuzeitlicher Autoren untersucht. In neun Kapiteln, bei denen es sich teilweise um neue Studien, teilweise um in der Reihe der *Staatsverständnisse* bereits publizierte und für diesen Band überarbeitete Texte handelt, werden maßgebliche Aspekte des weiten Panoramas der frühneuzeitlichen Staatsdiskurse dargestellt.³⁴ Ein Anspruch hier eine umfassende Geschichte oder die *Foundations* des politischen Denkens der Frühen Neuzeit oder auch nur des 17. Jahrhunderts darzustellen, besteht ausdrücklich nicht.³⁵

Vielmehr wird durch den essayistischen Fokus auf bestimmte Gesichtspunkte und Konstellationen im politischen Diskurs der Frühen Neuzeit in den ersten sieben Kapiteln im ersten Teil versucht, den besonderen Charakter dieser Epoche des politischen Denkens aufzuweisen.³⁶ Der Naturrechtstradition kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, denn das Vokabular und die Konzepte des Naturrechts erwiesen sich als besonders adäquat für die Auseinandersetzung mit philosophischen, theologischen und praktisch-politischen Fragen. Der prägende Einfluss des Naturrechts reichte daher von der Rechtswissenschaft, der politischen Philosophie und Moralphilosophie, bis hin zu Verfassungsentwürfen und Rechtsreformen. Durch das Naturrecht wurde in der Frühen Neuzeit ferner die Gerichtspraxis, sowie der Kodex der Diplomatie und das Völkerrecht geprägt. Das frühneuzeitliche Naturrecht stellte damit gleichsam die Grammatik des politischen Denkens und der Staatsdiskurse zur Verfügung. Um diese historischen Prozesse zu verstehen und damit auch unsere eigenen Fragen nach Kontinuität und Diskontinuität des politischen Denkens erschöpfend behandeln zu können, müsste das Naturrecht in seiner ganzen intellektuellen und praktischen Komplexität untersucht werden. Das kann und soll hier nicht geleistet werden. Vielmehr wird exemplarisch auf Denker eingegangen, anhand deren Werk signifikante Aspekte des frühneuzeitlichen politischen Denkens anschaulich werden. Das war das leitende Kriterium für die Auswahl der hier behandelten Denker. So

34 Ich bin Samuel Zeitlin und Christian Wenzel für ihre kritische Lektüre und Kommentierung des Manuskripts zu besonderem Dank verpflichtet. Eva Odzuck und Stefano Saracino haben mir sehr kurzfristig dankenswerterweise ebenfalls hilfreiche und konstruktive Kritik zukommen lassen.

35 Der inzwischen inflationäre Begriff der *Foundations* (of Political Thought) ist oft irreführend und wohl v.a. dem Marketing geschuldet. Siehe dazu meine Rezension von Armitage in: *ZHF* 41 (2014): 176-178.

36 Hannah Arendt verglich Walter Benjamin mit „dem Perlentaucher (. . .) der sich auf den Grund des Meeres begibt, nicht um den Meerboden auszuschachten und ans Tageslicht zu fördern, sondern um in der Tiefe das Reiche und Seltsame, Perlen und Korallen, herauszuberechnen und als Fragmente an die Oberfläche des Tages zu retten“. *Arendt* 1986: 62. Als inspirierende Metapher für meinen Zugang zu der hier behandelten Thematik mag dieses Zitat erlaubt sein.

kann gezeigt werden, wie sehr Argumente aufgegriffen, umgewandelt, weitergeführt und auch wieder verworfen wurden. Die frühneuzeitlichen Staatsdiskurse in ihrem kaum überschaubaren Quellenkorpus,³⁷ zeichnen sich durch schier unerschöpfliche Aneignungsprozesse aus, in denen Hobbes von einer nachhaltigen Präsenz war, weil seine Lehre zumeist kritisch kommentiert oder auch einfach in schlichter Ablehnung verworfen wurde.³⁸ Darin ist vor allem ein Anzeichen seiner Wirkmächtigkeit zu sehen. Der Fokus dieser Studie liegt aber nicht in einer Analyse von Hobbes, sondern in der Auseinandersetzung mit weniger bekannten Staatsdenkern. Dabei wird deren Auseinandersetzung mit Hobbes ebenfalls thematisiert. So lässt sich dann auch aus dieser Perspektive sein Platz in der Entwicklung der Staatsdiskurse vornehmlich des 17. Jahrhunderts bestimmen. Implizit und bei aller gebotenen Vorsicht vor anachronistischen Kurzschlüssen wird damit auch herausgearbeitet, wie nachhaltig zentrale Begriffe und Konzepte des modernen Staatsverständnisses durch die Theorien der Frühen Neuzeit geprägt wurden.

Im Gegensatz zu Koselleck geht es mir in dieser Studie aber nicht darum „die Auflösung der alten und die Entstehung der modernen Welt in der Geschichte ihrer begrifflichen Erfassung zu untersuchen“.³⁹ Meine Studie konzentriert sich weitaus bescheidener auf die Frühe Neuzeit, die ihre eigenen historischen Voraussetzungen hatte, zugleich aber auch über die Zeiten hinweg immer wieder – und bis heute – inspirierend für neue Modi der Aneignung und Umwandlung der in dieser Epoche entwickelten Konzepte war. Insofern wird hier dann auch das Spannungsverhältnis von spezifischen historischen (Sprach-)Kontexten und, wenn nicht ‘ewigen’, so doch erstaunlich dauerhaften Konzepten und Vorstellungen fassbar, die bis heute unser Politik- und Staatsverständnis prägen und die es in ihrer jeweiligen geschichtlichen Eigenart zu erkennen gilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sprache und der Sprechakt auf die Begriffe des politischen Denkens angewiesen sind und nicht zu ihnen in Gegensatz stehen, wie das John Pocock und zuletzt John Robertson nahelegen.⁴⁰ Koselleck stellt seiner Einleitung zu den *Geschichtlichen Grundbegriffen* ein nicht weiter nachgewiesenes Zitat von Lessing voran, aus dem die Beziehung von Sprache und Begriff deutlich wird. „Ernst: Wovon ich einen Begriff habe, das kann ich auch mit Worten ausdrücken. Falk: Nicht immer; und oft wenigstens nicht so, daß andre durch die Worte vollkommen denselben Begriff bekommen, den ich

37 Siehe dazu nur die Datenbank unter <https://naturallawdatabase.thulb.uni-jena.de/project.html>.

38 Selbst Montesquieu beginnt seinen *Esprit des Lois* noch mit einer kritischen Auseinandersetzung mit Hobbes' Positionen. Siehe dazu Schröder 2002.

39 Koselleck 1994: XIV. Zu Koselleck und der Problematik des Begriffs der Moderne für die Geschichte des politischen Denkens siehe Robertson 2023: 10-12.

40 Siehe Robertson 2023: insbes. 16 und Pocock 2009: insbes. 67: „I shall seek to give an account of how the historian sets about reconstituting political thought as discourse: that is as a sequence of speech acts“. Vgl. dazu auch Oakeshott 1999: insbes. 57.

dabei habe“.⁴¹ Wenn hier also Begriffe oder Konzepte in den frühneuzeitlichen Staatsdiskursen eruiert werden, dann stehen sie nach meinem Verständnis nicht eo ipso bereits in einem Gegensatz zum historischen Kontext ihrer ursprünglichen Äußerung.

Das erste Kapitel untersucht das Genre von Widmung und Vorwort in frühneuzeitlichen politischen Traktaten. Aus dieser Perspektive wird ein Panorama der frühneuzeitlichen Autoren aufgezeigt, denn eine Lektüre von Widmung und Vorwort sowie der sich daran entzündeten Polemik ermöglicht eine bislang vernachlässigte Einordnung dieser Autoren. Damit kann ihr Selbstverständnis in der Geschichte des frühneuzeitlichen politischen Denkens aus einer neuen Perspektive bestimmt werden. Dieses Kapitel dient zugleich als Ein- und Hinführung zu den hier im einzelnen untersuchten Fragenkomplexen.

Im zweiten Kapitel wird die Problematik von Religion und Staat anhand der unterschiedlichen Positionen von Althusius und Hobbes diskutiert. Unser modernes Staatsverständnis geht zwar aus wesentlichen Überlegungen und Konzepten des politischen Denkens der Frühen Neuzeit hervor, aber mit Althusius zeigt sich, dass dies keineswegs die einzige Perspektive war, in der in der Frühen Neuzeit über die Organisation des Staates nachgedacht wurde. Das dritte Kapitel erörtert das Verhältnis von Freiheit und Herrschaft in den Rechtslehren von Grotius und Hobbes. Bei diesen beiden Autoren wurden wesentliche Grundlagen des frühneuzeitlichen Naturrechts und der durch Vertrag begründeten und legitimierten staatlichen Souveränität erarbeitet. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass fast alle Philosophen und Rechtsgelehrten des 17. und beginnenden 18. Jahrhunderts sich mit Grotius und Hobbes auseinandersetzen. Pufendorf, einer der wichtigsten politischen Denker des 17. Jahrhunderts, hat dies intensiv wie kaum ein anderer getan.

In den Kapiteln vier und fünf wird dieser immer noch etwas vernachlässigte und unterschätzte Autor und sein Beitrag zu den frühneuzeitlichen Staatsdiskursen diskutiert. Kapitel vier untersucht die Bedeutung Pufendorfs für die frühneuzeitliche Souveränitätsdiskussion anhand seiner zunächst unter dem Pseudonym Severini de Monzambano veröffentlichten Reichsverfassungsschrift *De statu imperii Germanici*. Die Frage nach der Form des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und der damit verbundenen Zuordnung der Souveränität blieb auch nach dem Westfälischen Frieden von 1648 umstritten. Pufendorf zeigte, dass entlang dieser Fragestellung nach der Form des Reiches letztlich keine konstruktiven Antworten mehr gefunden werden konnten, um die inhärenten politischen Konflikte zu lösen. Seine Reichsverfassungsschrift eröffnete dieser zunehmend auf der Stelle tretenden Diskussion nun eine neue konstruktive Perspektive. Das fünfte Kapitel betrachtet, wie Pufendorfs

41 Koselleck 1994: XIII. Das Zitat stammt aus Lessing 1979: 454. Auch in Goethes *Faust* findet sich eine ähnliche Überlegung zum Verhältnis von Wort und Begriff. Vgl. Goethe 1989: (1990ff.) 64f.

in *De statu imperii Germanici* entwickelten Überlegungen seinen spezifischen Beitrag zu den zwischenstaatlichen Beziehungen prägten. Hier begegnet ein origineller Denker, der in kritischer und fruchtbarer Auseinandersetzung nicht nur mit Grotius und Hobbes maßgebliche Impulse für das politische Denken der zwischenstaatlichen Beziehungen setzte. Nicht zuletzt durch Pufendorf war es in der Frühen Neuzeit gelungen, pragmatisch-praktische Regelungen und Konventionen für den Verkehr zwischen den europäischen Staaten festzulegen. Diese gründeten in der Verschränkung von Naturrecht und Staatsinteresse, wodurch die Praxis der zwischenstaatlichen Beziehungen nachhaltig bestimmt wurde. Pufendorf erörterte, wie die potenziell widersprüchlichen Forderungen nach Sicherheit und Interessenverfolgung in einem annähernd stabilen und ausreichend flexiblen System, das sich an den Naturgesetzen orientiert, in Einklang gebracht werden können.

Auch das sechste Kapitel widmet sich den zwischenstaatlichen Beziehungen und zeigt, dass auch nach dem westfälischen Frieden konfessionelle Hegemonieansprüche die politischen Konflikte nach wie vor verschärften. Leibniz, der sich auch zu aktuellen politischen Fragen seiner Zeit äußerte und sich kritisch zu Hobbes, Barbeyrac aber vor allem Pufendorf positioniert hatte, wird in diesem Kapitel als politischer Denker gewürdigt. Ludwig XIV. verfolgte eine aggressive, auch konfessionell motivierte Politik, die sich gegen die Protestanten richtete. Durch die gewaltsame Inbesitznahme und Katholisierung der freien Reichsstadt Straßburg 1681 und durch die Revokation des Edikts von Nantes 1685 provozierte er unter den protestantischen, genauer lutherischen politischen Denkern, wie etwa bei Pufendorf aber auch bei Leibniz eine heftige Polemik gegen sein Vorgehen. Es ist bemerkenswert, dass Leibniz in seinen verschiedenen, auch nicht unmittelbar politischen Schriften, seine politischen und religionspolitischen Überzeugungen nie aus den Augen verloren hatte. Dieses Kapitel zeigt, wie geschickt Leibniz in seinen polemischen Schriften durch Selbstreferenzen auf seine Moralphilosophie Bezug nahm. So wird mit Leibniz auch ein politischer Denker sichtbar, dessen Bedeutung bislang eher im Schatten seiner philosophischen und metaphysischen ebenso wie seiner antiquarisch-historiographischen Abhandlungen stand. Für Leibniz stellte sich angesichts der aggressiven Politik Ludwig XIV. konkret die Frage wie Recht und Frieden zwischen den europäischen Staaten möglich sein könne. Die Einnahme Straßburgs hatte gezeigt, dass selbst zu Friedenszeiten keine Sicherheit gegeben war. Die Religionspolitik von Ludwig XIV. spitzte diese fragile Situation weiter zu.

Im abschließenden siebten Kapitel des ersten Teils wird einmal mehr der enorme Einfluss von Hobbes auf das politische Denken in der Frühen Neuzeit thematisiert. Trotz Rousseaus scharfer Rhetorik gegen Hobbes steht seine Bedeutung für Rousseaus Rechtsphilosophie außer Frage. Hier wird die konstruktive und positive Aufnahme Hobbesscher Gedanken durch Rousseau erörtert und gezeigt, inwiefern Rousseaus rechtsphilosophische Positionen von Hobbes inspiriert und beeinflusst